

Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung

Entwurf

(VeöB)

(Fassung vom 20. September 2010)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 55a Absatz 4 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches¹ (ZGB) und Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur² (ZertES)

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die technischen Anforderungen an elektronische öffentliche Urkunden und an elektronische öffentliche Beglaubigungen sowie das Verfahren zu deren Erstellung im Privatrecht.

² Sie soll sicherstellen, dass elektronische öffentliche Urkunden mindestens gleich sicher sind wie öffentliche Urkunden auf Papier und zwischen unterschiedlichen Informatiksystemen ausgetauscht werden können.

Art. 2 Öffentliche Urkunde

Eine öffentliche Urkunde ist die Aufzeichnung rechtserheblicher Tatsachen oder rechtsgeschäftlicher Erklärungen in einem Dokument durch eine dazu örtlich und sachlich zuständige Person in einer vorgeschriebenen Form und in einem vorgeschriebenen Verfahren.

Art. 3 Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden

¹ Zur Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde wird die Urkunde von der Urkundsperson in einem anerkannten elektronischen Format gespeichert und zusammen mit dem Nachweis der Berechtigung zur Beurkundung und einem anerkannten Zeitstempel mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach ZertES und dieser Verordnung signiert.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bezeichnet die anerkannten elektronischen Formate.

SR

1 SR 210

2 SR 943.03

³ Der Nachweis der Berechtigung zur Beurkundung kann erbracht werden durch:

- a. ein im Zertifikat enthaltenes, geprüftes und zum Zeitpunkt der Signatur gültiges Berufsattribut für Urkundspersonen nach Artikel 11 (Berufszertifikat); oder
- b. ein separates, für die jeweilige Beurkundung aus dem Register der Urkundspersonen abgerufenes Zulassungszertifikat, welches bestätigt, dass der Inhaber oder die Inhaberin die Berechtigung zur Beurkundung besitzt. Das Zertifikat muss die in Artikel 11 Absatz 3 aufgeführten Angaben enthalten.

⁴ Die Kantone bestimmen, nach welchem Verfahren der Nachweis der Berechtigung erbracht wird.

Art. 4 Gleichwertigkeit

¹ Nach dieser Verordnung erstellte elektronische öffentliche Urkunden sind den öffentlichen Urkunden auf Papier gleichgestellt.

² Sie können im Verkehr mit allen Behörden verwendet werden, die den elektronischen Geschäftsverkehr eingeführt haben.

Art. 5 Internationale Kompatibilität

Ist eine elektronische öffentliche Urkunde oder Beglaubigung für die Verwendung im Ausland bestimmt, kann sie in Abweichung von den Vorschriften dieser Verordnung nach den dort gültigen Anforderungen erstellt werden, sofern diese eine vergleichbare Sicherheit bieten.

2. Abschnitt: Schweizerisches Register der Urkundspersonen

Art. 6 Bereitstellung des Registers

¹ Das Bundesamt für Justiz überträgt einer Organisation ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung die Bereitstellung und den Betrieb eines Systems zur Führung eines schweizerischen Registers der Urkundspersonen (Register).

² Das Register finanziert sich durch kostendeckende Gebühren selber.

Art. 7 Führung des Registers durch die Kantone

¹ Die Kantone tragen alle oder mindestens diejenigen bei ihnen zugelassenen Urkundspersonen in das Register ein, welche die elektronische Beurkundung anbieten wollen.

² Sie führen jede Änderung der von ihnen im Register geführten Angaben unverzüglich nach.

Art. 8 Eintragungen durch die Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten

¹ Die Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten tragen jedes für die Beurkundung ausgegebene Berufszertifikat unverzüglich im Register bei der entsprechenden Urkundsperson ein.

² Sie tragen jede Ungültigerklärung eines von ihnen ausgegebenen Berufszertifikats ebenfalls unverzüglich im Register ein.

Art. 9 Inhalt des Registers

¹ Die erfassten Urkundspersonen werden im Register mit den folgenden Daten eingetragen:

- a. Name und Vornamen in amtlicher Schreibweise, Geburtsdatum, Geburts- bzw. Heimatort und Nationalität;
- b. die Büro- oder Amtsadresse der Urkundsperson;
- c. die Berufs- bzw. Funktionsbezeichnung nach kantonalem Recht sowie die Abkürzung des zulassenden Kantons;
- d. die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) und gegebenenfalls die im Kanton verwendete Nummer der Urkundsperson;
- e. das Datum der Zulassung;
- f. gegebenenfalls das Datum des Wegfalls der Berechtigung;
- g. die Berufszertifikate, die zur Beurkundung verwendet werden oder wurden;
- h. das Datum eines allfälligen Widerrufs eines Berufszertifikats.

² Für jede erneute Zulassung einer schon einmal zugelassenen Urkundsperson und für jedes neue Berufszertifikat wird im Register ein neuer Eintrag erstellt.

³ Die Kantone können gestützt auf andere gesetzliche Grundlagen weitere Daten der Urkundspersonen im Register führen.

Art. 10 Wirkung des Registers

¹ Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten dürfen sich bei der Ausstellung von Zertifikaten an Urkundspersonen auf die Angaben im Register verlassen.

² Das Register meldet der zuständigen Anbieterin von Zertifizierungsdiensten unverzüglich den Wegfall der Berechtigung einer Urkundsperson, die ein Berufszertifikat besitzt.

³ Die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 sind öffentlich.

3. Abschnitt: Berufszertifikat für Urkundspersonen

Art. 11 Erteilung und Inhalt des Berufszertifikats

¹ Die anerkannte Anbieterin, die ein Berufszertifikat für Urkundspersonen ausstellt, prüft im Register die Zulassung.

² Das Berufszertifikat für Urkundspersonen ist ein qualifiziertes Zertifikat nach ZertES, das die Zulassung als Urkundsperson als überprüfbares Attribut (Berufsattribut) nach Artikel 7 Absatz 2 ZertES enthält.

³ Es umfasst folgende Angaben:

- a. die Berufs- bzw. Funktionsbezeichnung nach kantonalem Recht;
- b. die Abkürzung des Kantons, in dem die Urkundsperson zugelassen ist;
- c. einen Verweis auf den Eintrag im Register;
- d. die Bezeichnung „Civil Law Notary, Switzerland“.

Art. 12 Ungültigerklärung von Berufszertifikaten

Zusätzlich zu den Fällen von Artikel 10 Absatz 1 ZertES erklärt die Anbieterin von Zertifizierungsdiensten das von ihr ausgestellte Berufszertifikat unverzüglich für ungültig, wenn sie nach Artikel 10 Absatz 2 von einem Wegfall der Berechtigung als Urkundsperson Kenntnis erhält.

Art. 13 Sorgfaltspflicht der Urkundspersonen

¹ Die Urkundsperson trifft alle nötigen und geeigneten Vorkehrungen, damit ihr Berufszertifikat von keiner andern Person benutzt werden kann, namentlich nicht von ihren Hilfspersonen.

² Die Urkundsperson verwendet zur elektronischen Signierung stets einen Kartenleser, der gewährleistet, dass die PIN-Eingabe nicht mitgelesen werden kann.

³ Gibt es Grund zur Annahme, dass das Berufszertifikat verloren gegangen oder in die Hände von Drittpersonen gelangt ist, so beantragt die Urkundsperson, unabhängig von der konkreten Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung, unverzüglich bei der Anbieterin von Zertifizierungsdiensten die Ungültigerklärung.

4. Abschnitt: Verfahren für Ausfertigungen und Beglaubigungen

Art. 14 Elektronische Ausfertigung einer Urschrift

¹ Die Papier-Urschrift wird zusammen mit allfälligen Beilagen ganz oder teilweise eingescannt und in einem anerkannten elektronischen Format gespeichert.

² Die Urkundsperson fügt dem elektronischen Dokument die Bestätigung bei, dass es mit der Urschrift, bzw. den entsprechenden Teilen derselben, übereinstimmt und erstellt daraus eine elektronische öffentliche Urkunde nach Artikel 3 Absatz 1.

³ Das Verbal auf der Ausfertigung kann weitere Angaben wie beispielsweise einen Adressaten und eine Laufnummer der Ausfertigung enthalten.

Art. 15 Beglaubigte elektronische Kopie eines Papierdokuments

¹ Das Papierdokument wird ganz oder teilweise eingelesen und in einem anerkannten elektronischen Format gespeichert.

² Die Urkundsperson fügt dem elektronischen Dokument die Bestätigung bei, dass es mit dem vorgelegten Papierdokument, bzw. dem entsprechenden Teil desselben, übereinstimmt und erstellt daraus im Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 die beglaubigte elektronische Kopie.

Art. 16 Beglaubigter Papierausdruck eines elektronischen Dokuments

¹ Das in einem anerkannten elektronischen Format vorliegende Dokument wird vollumfänglich auf Papier ausgedruckt.

² Die Urkundsperson fügt dem Papierausdruck die Bestätigung bei, dass der Ausdruck den Inhalt des vorgelegten elektronischen Dokuments korrekt wiedergibt, datiert und signiert ihn nach kantonalem Recht.

³ Ist das zu beglaubigende Dokument digital signiert, so überprüft die Urkundsperson die Signatur und dokumentiert das Ergebnis der Signaturprüfung hinsichtlich:

- a. Integrität des Dokuments;
- b. Identität der unterzeichnenden Person;
- c. Gültigkeit und Qualität der Signatur einschliesslich allfälliger rechtlich bedeutender Attribute;
- d. Zeitpunkt der Signatur und Angabe, ob es sich dabei um einen anerkannten Zeitstempel handelt.

⁴ Die Urkundsperson kann auch Papierausdrucke von elektronischen Dokumenten in nicht anerkannten Formaten beglaubigen. In diesem Fall bestätigt sie ausschliesslich das, was sie nach eigener Einschätzung zuverlässig wahrnehmen kann.

Art. 17 Elektronische Beglaubigung einer eigenhändigen Unterschrift auf einem Papierdokument

¹ Das Papierdokument wird einschliesslich der Unterschrift ganz oder teilweise eingelesen und in einem anerkannten elektronischen Format gespeichert.

² Die Urkundsperson fügt dem elektronischen Dokument die Bestätigung bei, dass die Unterschrift auf dem Papierdokument vom Unterzeichner in Anwesenheit der Urkundsperson eigenhändig geschrieben bzw. vom Unterzeichner als eigene Unterschrift anerkannt wurde und erstellt daraus im Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 die elektronische Beglaubigung der Unterschrift.

Art. 18 Elektronische Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift

Die Urkundsperson fügt dem elektronischen Dokument die Bestätigung bei, dass die elektronische Signatur vom Unterzeichner in Anwesenheit der Urkundsperson selber vorgenommen bzw. vom Unterzeichner als selber vorgenommene elektronische Signatur anerkannt wurde und erstellt daraus im Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 die elektronische Beglaubigung der elektronischen Unterschrift.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 19** Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Änderung bisherigen Rechts

Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV)

Art. 15 Grundsätze

Überschrift neu

Art. 15a Beglaubigungen durch das Handelsregisteramt

Das Handelsregisteramt ist befugt:

- a. Von Handelsregisterdokumenten in Papierform beglaubigte Kopien auf Papier zu erstellen.
- b. Von Handelsregisterdokumenten in Papierform beglaubigte elektronische Kopien zu erstellen. Artikel 15 VeöB findet entsprechend Anwendung. Diese elektronischen Kopien müssen mit einem qualifizierten Zertifikat gemäss Artikel 7 ZertES unterzeichnet sein. Sie beinhalten zudem den Hinweis, dass sie Kopien von Dokumenten in Papierform sind und als Handelsregisterdokumente gelten.
- c. Von Handelsregisterdokumenten in elektronischer Form beglaubigte Papierausdrucke zu erstellen. Artikel 16 VeöB findet entsprechend Anwendung. Diese Ausdrucke auf Papier beinhalten zudem den Hinweis, dass sie Kopien von elektronischen Dokumenten sind und als Handelsregisterdokumente gelten.
- d. Von Handelsregisterdokumenten in elektronischer Form elektronische Beglaubigungen zu erstellen. Diese elektronischen Kopien müssen mit einem qualifizierten Zertifikat gemäss Artikel 7 ZertES unterzeichnet sein.
- e. Von eigenhändigen Unterschriften auf Papierdokumenten elektronische Beglaubigungen zu erstellen. Diese elektronischen Beglaubigungen müssen mit einem qualifizierten Zertifikat gemäss Artikel 7 ZertES unterzeichnet sein. Sie beinhalten zudem den Hinweis, dass sie Kopien von Dokumenten in Papierform sind und als Handelsregisterdokumente gelten.

Art. 18 Abs. 4

⁴ Elektronische Anmeldungen müssen mit einem qualifizierten Zertifikat nach ZertES unterzeichnet sein. Die Anmeldungen dürfen auch in elektronischer Form eingereicht werden, indem die eigenhändigen Unterschriften auf den Anmeldungen elektronisch erfasst und elektronisch beglaubigt werden.

Art. 20 Abs. 1, 1bis und 2

¹ Die Belege sind im Original oder in beglaubigter Kopie auf Papier oder in elektronischer Form einzureichen.

^{1bis} Elektronische öffentliche Urkunden, beglaubigte elektronische Ausfertigungen oder Kopien von öffentlichen Urkunden, beglaubigte elektronische Kopien von

Papierdokumenten oder beglaubigte Papierausdrucke von elektronischen Dokumenten müssen die Anforderungen der VeöB erfüllen.

² Die Belege müssen rechtskonform unterzeichnet sein. Belege in elektronischer Form müssen mit einem qualifizierten Zertifikat gemäss Artikel 7 ZertES unterzeichnet sein.

Art. 21 Abs. 1 und 4

¹ Wird eine zeichnungsberechtigte Person zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, so muss sie ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zeichnen, oder ihre originale Unterschrift muss dem Handelsregisteramt in beglaubigter Form eingereicht werden. Die Beglaubigung der Unterschrift darf auch in elektronischer Form eingereicht werden, wenn die eigenhändige Unterschrift elektronisch erfasst wurde (Art. 17 VeöB).

⁴ Eine eigenhändige Unterschrift muss nicht beim Handelsregister hinterlegt werden, wenn die Person, die über ein qualifiziertes Zertifikat nach ZertES verfügt, nur die Anmeldung oder die Belege mit diesem qualifizierten Zertifikat unterzeichnet hat und gleichzeitig nicht über eine im Handelsregister eingetragene rechtsgeschäftliche Zeichnungsberechtigung verfügt.

Art. 25 Abs. 1 und 1bis

¹ Im Ausland errichtete öffentliche Urkunden und Beglaubigungen müssen unabhängig davon, ob sie in Papierform oder elektronisch eingereicht werden, mit einer Bescheinigung der am Errichtungsort zuständigen Behörde versehen sein, die bestätigt, dass sie von der zuständigen Urkundsperson errichtet worden sind. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen von Staatsverträgen ist zudem eine Beglaubigung der ausländischen Regierung und der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz beizufügen. Die erforderlichen ausländischen Bestätigungen und Beglaubigungen können auch elektronisch eingereicht werden, wenn das ausländische Recht dies vorsieht.

^{1bis} Ausländische elektronische öffentliche Urkunden, ausländische elektronische Ausfertigungen und Kopien von Papierdokumenten oder ausländische elektronische Beglaubigungen von Unterschriften müssen zudem mit einem qualifizierten Zertifikat unterzeichnet sein, das von einer nach ausländischem Recht anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten ausgestellt wurde und den Anforderungen von Artikel 3 Absatz 2 ZertES genügt.

Art. 166 Abs. 6 und 7

⁶ Elektronisch eingereichte Anmeldungen und Belege müssen elektronisch aufbewahrt werden. Dasselbe gilt für die mit Eintragungen zusammenhängende elektronische Korrespondenz.

⁷ Handelsregisterdokumente in Papierform können vom Handelsregisteramt elektronisch eingelesen, beglaubigt (Art. 15 VeöB) und aufbewahrt werden. In diesem Fall können die Papierdokumente vernichtet werden.

Art. 168

Von Akten in elektronischer Form dürfen entweder beglaubigte elektronische Kopien oder beglaubigte Papierausdrucke herausgegeben werden.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova